

# ZUSTÄNDIGKEITSORDNUNG DER GEMEINDE OBERKRÄMER



---

Aufgrund des § 28 Abs. 2 Ziff. 3 i.V.m. § 43 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer in ihrer Sitzung am 07. Mai 2009 folgende Zuständigkeitsordnung beschlossen:

---

## INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 Geltungsbereich
  - § 2 Allgemeine Zuständigkeit
  - § 3 Ausschluss für Bauen, Entwicklung und Tourismus
  - § 4 Ausschuss für Ordnung, Soziales und Umwelt
  - § 5 Inkrafttreten
- 

### § 1 Geltungsbereich

Die Zuständigkeitsordnung regelt die Zuständigkeiten der von der Gemeindevertretung gemäß § 18 der Geschäftsordnung der Gemeinde Oberkrämer gebildeten ständigen Fachausschüsse, soweit diese nicht durch Gesetz bestimmt sind.

### § 2 Allgemeine Zuständigkeiten

- (1) Die ständigen Fachausschüsse nach § 18 der Geschäftsordnung der Gemeinde Oberkrämer sind beratende und empfehlende Ausschüsse im Sinne des § 43 Kommunalver-



fassung des Landes Brandenburg. Sie unterstützen die Entscheidungsprozesse durch ihre beratende Tätigkeit und sprechen für die Beschlüsse, die durch den hauptamtlichen Bürgermeister, den Hauptausschuss oder die Gemeindevertretung zu fassen sind, Empfehlungen aus.

- (2) Sämtliche Beratungsgegenstände der Gemeindevertretung und ihrer ständigen Ausschüsse sind entsprechend der nachfolgend geregelten Zuständigkeiten grundsätzlich in dem jeweils zuständigen Ausschuss zu beraten und mit entsprechender Empfehlung dem letztentscheidenden hauptamtlichen Bürgermeister, dem Hauptausschuss oder der Gemeindevertretung zuzuleiten.

### § 3

#### **Ausschuss für Bauen, Entwicklung und Tourismus**

Der Ausschuss für Bauen, Entwicklung und Tourismus berät über folgende Angelegenheiten:

- (1) Ausnahmen vom Bauverbot in Gebieten mit Veränderungssperren nach § 14 Absatz 2 BauGB;
- (2) Zurückstellung von Baugesuchen nach § 15 BauGB;
- (3) Zulassung von Ausnahmen und Befreiungen nach § 31 BauGB, durch deren Genehmigung Beeinträchtigungen Dritter entstehen könnten;
- (4) Vorhaben und Zulassung von Befreiungen von den Festsetzungen für Bebauungspläne nach § 32 BauGB;
- (5) Bauvorhaben, die von der Ortsüblichkeit abweichen;
- (6) Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen und Satzungen nach §§ 2, 34 Absatz 4 und 35 Absatz 6 BauGB und Auswertung der Beteiligung der Bürger und Träger öffentlicher Belange;
- (7) Aufhebung oder Verhängung von Veränderungssperren nach § 16 BauGB;
- (8) Gemeindegestaltung und Maßnahmen zur Wohnumfeldverbesserung;
- (9) Beteiligung an der Ausgestaltung der Ausbauplanung im Rahmen des Abschlusses städtebaulicher Verträge;
- (10) Planung von Baumaßnahmen mit städtebaulichen Auswirkungen;
- (11) Festlegung von Prioritäten bei der haushaltsmäßigen Planung von Baumaßnahmen;



- (12) Angelegenheiten der städtebaulichen Rahmenplanung;
- (13) Örtliche Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung (insbesondere zu Rahmenbedingungen und Maßnahmen, die der Sicherung, Entwicklung vorhandener Handwerks-, Handels-, Dienstleistungs- und sonstiger Gewerbebetriebe dient und die die Ansiedlung neuer Betriebe und Institutionen fördern), soweit damit Planungen und konkrete Bauvorhaben verbunden sind;
- (14) Stellungnahmen zu übergeordneten Planungen sowie von Planungen der Nachbargemeinden, wenn dadurch beachtenswerte Auswirkungen auf die Gemeinde Oberkrämer zu erwarten sind;
- (15) Grundstücksan- und -verkäufe;
- (16) Standortmarketing und Öffentlichkeitsarbeit;
- (17) Maßnahmen zur Förderung des Tourismus und Gemeindemarketing.

#### § 4

#### **Ausschuss für Ordnung, Soziales und Umwelt**

Der Ausschuss für Ordnung, Soziales und Umwelt berät über folgende Angelegenheiten:

- (1) Angelegenheiten der Kultur- und Heimatpflege;
- (2) Förderung des Freizeitangebotes für Kinder und Jugendliche, Belange der Kinder- und Jugendeinrichtungen, der Bibliotheken und der Schulen und Turnhallen in kommunaler Trägerschaft, soweit es sich nicht um Planung und Durchführung konkreter Baumaßnahmen handelt;
- (3) Allgemeine Sozialangelegenheiten, Maßnahmen zur Situationsverbesserung für die älteren und benachteiligten Einwohner der Gemeinde und der Gewährleistung der Gleichstellung von Mann und Frau;
- (4) Angelegenheiten der Verkehrsplanung;
- (5) Angelegenheiten des allgemeinen örtlichen Umwelt- und Naturschutzes und zur Förderung des Natur- und Umweltbewusstseins;
- (6) Empfehlungen zur umweltgerechten Gemeindegestaltung;
- (7) Angelegenheiten der öffentlichen Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit sowie Be-



lange des Brand-, Zivil- und Katastrophenschutzes im Gebiet der Gemeinde Oberkrämer, soweit es sich nicht um Entscheidungen auf dem Gebiet der Pflichtaufgaben nach Weisung handelt;

- (8) Grundsätze und allgemeine Maßnahmen zur Förderung des kulturellen, sportlichen und sozialen Angebotes in der Gemeinde Oberkrämer.

## **§ 5 Inkrafttreten**

Die Zuständigkeitsordnung der Gemeinde Oberkrämer tritt rückwirkend zum 20. Februar 2009 in Kraft. Mit dem In-Kraft-Treten dieser Ordnung tritt die Zuständigkeitsordnung vom 18. September 2003 außer Kraft.

Oberkrämer, den 15. Mai 2009

.....  
Matthias Schreiber  
Vorsitzender der Gemeindevertretung